

An alle
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

im Hause

Geschäftsweisung Nr. 04/2018

**Umgang mit Anträgen auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem
Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) im
HMdIS**

Das hessische Informationsfreiheitsrecht ist im Vierten Teil des neuen Hessischen
Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes am 25. Mai 2018 in Kraft getreten.

Das Verfahren für den Zugang zu amtlichen Informationen im HMdIS wird dazu wie folgt
festgelegt:

1. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Auslegung des Gesetzes berät und
informiert das Referat II 6 „Datenschutz, Informationsfreiheitsrecht“.
2. Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen (Informationszugang) nach § 80
Abs. 1 Satz 1 HDSIG sind unmittelbar nach ihrem Eingang der Abteilung II, Referat
II 6 „Datenschutz, Informationsfreiheitsrecht“ zuzuleiten. Elektronisch eingehende
Anträge sind an das Postfach

[REDACTED]@HMDIS.hessen.de

zu leiten; Eingänge in Papier an den Abteilungsleiter II.

Das Referat II6 „Datenschutz, Informationsfreiheitsrecht“ erfasst die Vorgänge,
gewährleistet die Vorgangskontrolle, steuert die Vorgänge an die fachlich
zuständige Abteilung, sichert die Fristenkontrolle während der gesamten
Bearbeitung des Vorgangs und übernimmt den Kontakt mit der antragstellenden

Person und anzuhörenden Dritten.

Die Bearbeitung und Bewertung des Auskunftsbegehrens einschließlich der Erstellung des Antwortentwurfs erfolgt in der jeweiligen Fachabteilung. Die Erteilung der Auskünfte sowie die evtl. Einsichtnahme in Akten und Dateien nach dem Informationsfreiheitsrecht wird durch die jeweilige Abteilungsleitung gewährleistet.

3. Die Fachabteilung informiert das Referat II 6 "Datenschutz, Informationsfreiheit" unverzüglich

- wenn sie nach § 85 Abs. 1 HDSIG nicht die informationspflichtige Stelle ist und welche Stelle der antragstellenden Person als solche benannt werden soll,
- wenn einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, nach § 86 Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben ist und sich dadurch die Bearbeitungsfrist nach § 87 Abs. 1 HDSIG verlängert,
- wenn die Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb der in § 87 Abs. 1 HDSIG genannten Fristen zugänglich gemacht werden können und Umfang oder Komplexität eine intensive Prüfung erfordern und die Frist nach § 87 Abs. 4 HDSIG um einen Monat verlängert werden soll unter schriftlicher Benennung der maßgeblichen Gründe.

4. Das Referat II 6 "Datenschutz, Informationsfreiheitsrecht" informiert die Fachabteilung unverzüglich

- wenn ein anzuhörender Dritter die Einwilligung verweigert hat bzw. die Einwilligung nach § 86 Satz 2 HDSIG als verweigert gilt,
- bei Drittbeteiligung über die Bekanntgabe der Entscheidung an den Dritten nach § 87 Abs. 1 Satz 2 HDSIG und über den Umstand, dass die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollstreckung abgeordnet wurde und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind (§ 87 Abs. 2 Satz 2 HDSIG),
- über die Information der antragstellenden Person über die Fristverlängerung nach

§ 87 Abs. 4 HDSIG.

5. Die Antwortentwürfe werden vor Abgang dem Referat II 6 „Datenschutz, Informationsfreiheitsrecht“ zugeleitet, von dort erfolgt die anschließende Freigabe durch Versendung an die antragstellende Person.

Die Fachabteilung erhält eine Kopie der Antwort, trifft die Kostenentscheidung nach § 88 HDSIG und versendet die Kostenrechnung über das Referat II 6 „Datenschutz, Informationsfreiheit“.

[REDACTED]